

Stadt Burgdorf, 31300 Burgdorf

WGS Burgdorf
Herrn Dr. Volkhard Kaefer
Eschenweg 20
31303 Burgdorf

Fachbereich Stadtplanung,
Bauordnung, Umwelt

Brinkmann, Jan-Hinrich
Frerichs, Peter
Rathaus IV

Vor dem Hannoverschen Tor 27

Tel.: 05136/898-361

Fax: 05136/898-372

E-Mail: brinkmann@burgdorf.de
frerichs@burgdorf.de
(vorerst nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)

Ihre Nachricht vom:
27.07.2018

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
31-Fre 32.031

Datum:
02.08.2018

Anfrage „Gesundheitsschädigung durch vermehrten nächtlichen Fluglärm“ vom 27.07.2018

Sehr geehrter Herr Dr. Kaefer,

Lärm kann nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigen, indem er stört und belästigt, sondern auch negative Folgen für die Gesundheit im engeren Sinn haben. Dies gilt insbesondere für nächtlichen Lärm.

Aufgrund der EU-Umgebungslärmrichtlinie sind die Mitgliedstaaten der EU aufgefordert, hinsichtlich des Straßen, des Schienen- und des Luftverkehrs so genannte Lärmkartierungen zu erstellen, um das Ausmaß etwaiger Lärmbetroffenheiten in der Bevölkerung zu erheben.

Während das Eisenbahnbundesamt (EBA) die Lärmbelastung an den Haupteisenbahnstrecken kartiert hat (vgl. u. a. Vorlage 2007 0300), hat das niedersächsische Umweltministerium (MU) Kartierungen des Lärms an Hauptverkehrsstraßen und im Bereich von Flugplätzen beauftragt (vgl. Vorlage 2018 0655 und siehe <https://www.umwelt.niedersachsen.de/themen/laermschutz/euumgebungslaerm/laermaktionsplanung/laermaktionsplanung-8808.html>).

Die Kartierungen der unterschiedlichen Lärmbelastungen aufgrund der einzelnen Verkehrsarten erfolgen auf einer einheitlichen Berechnungsgrundlage, um eine Vergleichbarkeit herzustellen. Die Beantwortung Ihrer Fragen kann daher nur auf der Basis dieser Kartierungen erfolgen, da es keine anderen Grundlagen gibt, auf die die Stadtverwaltung zurückgreifen könnte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu 1.: Im Ergebnis wird eine hohe Lärmbetroffenheit Burgdorfs durch den Eisenbahnverkehr festgestellt. In Bezug auf den nächtlichen Mittelungspegel beim Eisenbahnverkehr ergibt sich z. B., dass in Burgdorf 5.180 Menschen einem Mittelungspegel zwischen 50 und 55 dB(A) ausgesetzt sind und 800 Menschen einem Mit-

31303 Burgdorf

Rathaus I, Marktstraße 55

Rathaus II, V. d. Hann. Tor 1

Rathaus III, Spittaplatz 4

Rathaus IV, V. d. Hann. Tor 27

Schloss, Spittaplatz 5

www.burgdorf.de

Tel.: 05136/898-0

Fax: 05136/898-112

Stadtsparkasse Burgdorf

IBAN:

DE94 2515 1371 0000 0158 59

BIC: NOLA DE 21 BUF

Gläubiger-ID:

DE11 BU10 0000 0977 41

Allgemeine Sprechzeiten:

Mo.	08.00-12.00 Uhr 13.30-15.30 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr
Do.	08.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

Sprechzeiten Bürgerbüro:

Mo. und Do.	08.00-18.00 Uhr
Di.	08.00-16.00 Uhr
Mi. und Fr.	08.00-13.00 Uhr

Seite 2 meines Schreibens vom Datum einfügen

lungspegel von über 60 dB(A) (zum Vergleich: In Bezug auf den Lärm an Hauptverkehrsstraßen sind in Burgdorf 300 Menschen einem Mittelungspegel zwischen 50 und 55 dB(A) ausgesetzt; einem nächtlichen Mittelungspegel über 60 dB(A) sind in Burgdorf an Hauptverkehrsstraßen keine Menschen ausgesetzt.)

Die Kartierung des Fluglärms (siehe Anlage) könnte das Bild vermitteln, dass es in Burgdorf keine Lärmbetroffenheit durch den Fluglärm gibt, da das Stadtgebiet Burgdorfs weit außerhalb der nächtlichen Isophonenlinie von 50 dB(A) (Mittelungspegel) liegt. Würde man also nur die Kartierungen der Verkehrsträger „Flugzeug“ und „Eisenbahn“ hinsichtlich der errechneten Mittelungspegel miteinander vergleichen, müsste die Antwort auf Ihre erste Frage sein, dass die Belästigung durch den Fluglärm zumindest wesentlich geringer als durch den nächtlichen Eisenbahnverkehr ist. Lt. Umweltbundesamt (UBA) wird Fluglärm bei vergleichbarem Dauerschallpegel aber als belästigender empfunden als die anderen Lärmarten (Quelle: Umweltbundesamt: Fachliche Einschätzung der Lärmwirkungsstudie NORAH, April 2016).

Zu 2.: In der Literatur wird die Grenze für eine Gesundheitsgefährdung ab einem nächtlichen Mittelungspegel von 60 dB(A) gesehen. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei den für das Kartierungsverfahren zugrunde gelegten Lärmpegeln um Mittelungspegel, nicht um Maximal- oder Spitzenpegel handelt. Einzelne erhebliche Lärmereignisse, die den Schlaf unterbrechen, fließen also nur anteilig in das Berechnungsverfahren ein. Ob der Berechnungsansatz (Mittelungspegel) also die tatsächliche Lärmbetroffenheit korrekt widerspiegelt, kann seitens der Stadtverwaltung aber nicht beurteilt werden.

Insofern kann die Stadtverwaltung die Frage nach einer möglichen Gesundheitschädigung vor dem Hintergrund des oben genannten nicht qualifiziert beantworten.

Nach der o. g. Quelle kommt das UBA zu der Auffassung, dass die Ergebnisse der NORAH-Studie die Wichtigkeit der bestehenden UBA-Empfehlung verdeutlichen, den regulären Flugbetrieb an allen Flughäfen in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ruhen zu lassen.

Zu 3.: Möglichkeiten zur Verringerung des nächtlichen Fluglärms sind z. B.:

- Lärmmindernde Flugrouten
- Stärkere Berücksichtigung des Maximalschalldruckpegels bei der Festsetzung von Grenzwerten
- Verschärfung der Betriebsbeschränkungen für lärmintensive Luftfahrzeuge
- Nachtflugverbote

Allerdings sieht die Verwaltung aufgrund der unter Punkt 1 und Punkt 2 beschriebenen Situation zzt. wenig Möglichkeiten, auf den nächtlichen Flugverkehr am Flughafen Hannover-Langenhagen Einfluss zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Baxmann)

Anlage